

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.041/0001-V/2/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG DR TATJANA CARDONA
PERS. E-MAIL • TATJANA.CARDONA@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202767
IHR ZEICHEN • BMWF-10.380/0003-LL/3/2012

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per Mail:
reinhard.klang@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend den Erwerb von Geschäftsanteilen der PEG MedAustron Gesellschaft mbH (MedAustron GmbH-Gesetz – MAGG);
Begutachtung, Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist von zwei Wochen wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

II. Zu den Erläuterungen:

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Zu den finanziellen Auswirkungen wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass der Bund ursprünglich jährlich 150.000 € der anteiligen Kosten für die Spesen getragen hat. Wenn nun der Bund bisher zu 50% Eigentümer der PEG MedAustron GmbH war

und nunmehr aufgrund des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes weitere 17% – das ist rund ein Drittel von 50 % – übernehmen soll (sodass sein Anteil künftig 67 % oder Zwei Drittel ausmachen wird), ist zwar schlüssig, dass der Bund zu zwei Dritteln die Kosten der Gesellschaft tragen wird, aber nicht, dass sich die Kosten von 150 000 € auf 300.000 € verdoppeln werden. Eine Überprüfung sowie Klarstellung wird angeregt.


Auch ist nicht nachvollziehbar, warum diese Wirkungen – also die Kostenerhöhung, deren Inkaufnahme mit einer (künftigen) Vereinfachung der Projektkoordination gerechtfertigt wird – rückwirkend mit 1. Jänner 2012 herbeigeführt werden sollen.

In redaktioneller Hinsicht wird außerdem auf das Schreibversehen sowohl im Vorblatt als auch im Allgemeinen Teil der Erläuterungen im Wort „gerechtfertigt“ hingewiesen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

18. Mai 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	dY1I+P41Qq4UfX9UgLI8uKy7qrAkev/chPSzUJpwn5bz5MLbmJ+82WpqW3rTqBpM2PV U7nfQTbtWfUCEyshquxXJ91mw57GmBDphOWYKr3iAWJi//EbPq37t+CQcU2XyHeJpDh 4RCdeZkaNdo+4GHa88n/MMZKfaM1v0N109JRM=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-05-18T09:11:11+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	